

senschaftlich zu fundieren. In der kollektiven Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Aufgaben und Probleme sah Lenin eine wichtige Gewähr für den erfolgreichen Aufbau der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft.

Im Sinne dieser Leninschen Lehren stellt das Programm der SED fest: „Der wichtigste Grundsatz der Tätigkeit der Leitungen der Partei heißt Kollektivität. Sie schöpft den Erfahrungsschatz voll aus und potenziert die Kraft der Gemeinschaft. Sie erweist sich zugleich als sicherstes Mittel gegen Selbstzufriedenheit, bürokratisches Verhalten, Mißachtung von Kritik und gegen Subjektivismus.“²⁵

Diese Feststellung gilt ebenso für die staatliche Tätigkeit. Mit der kollektiven Beratung muß die exakt festgelegte und kontrollierte persönliche Verantwortung für die Durchführung der Entscheidungen einhergehen. Es ist eine Entstellung des Gedankens der Kollektivität, wenn unter ihrem Deckmantel versucht wird, der individuellen Verantwortung auszuweichen. Hierzu betonte Lenin: „...was wir brauchen, ist persönliche Verantwortung: Ebenso notwendig wie das Kollegialitätsprinzip bei der Behandlung der Hauptfragen ist die persönliche Verantwortung und die persönliche Verfügungsgewalt, damit es keinen Bürokratismus gibt, damit sich niemand der Verantwortung entziehen kann.“²⁶

Im folgenden sei auf einige Hauptgesichtspunkte der Durchsetzung dieses Prinzips verwiesen:

Erstens: Ein wichtiger rechtlicher Ausdruck des Wechselverhältnisses von Kollektivität und persönlicher Verantwortung besteht in dem Verhältnis von *Kollegialitätsprinzip und Einzelleitung*. Das Kollegialitätsprinzip gilt vor allem für jene Staatsorgane, die langfristige und komplexe Entscheidungen zu treffen haben und deren Entscheidungen sich besonders auf die Interessen der Bürger auswirken. Die Entscheidungen der Kollegialorgane bilden zugleich die verbindliche Grundlage für die nach dem Prinzip der Einzelleitung arbeitenden Organe. Aber sowohl in den Staatsorganen, die kollegial entscheiden, als auch in jenen, in denen das Prinzip der Einzelleitung gilt, ist die Einheit von Kollektivität und persönlicher Verantwortung zu gewährleisten.

Nach dem Grundsatz der Kollegialität arbeitende Organe des Staatsapparates sind der Ministerrat und die örtlichen Räte. Sie treffen im Rahmen ihrer Kompetenz die notwendigen kollektiven Entscheidungen. Für die kollektive Tätigkeit des betreffenden Rates, die Vorbereitung seiner Entscheidungen wie für deren Durchführung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich (§ 10 Abs. 1 Gesetz über den Ministerrat u. § 8 Abs. 3 GöV).

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane leiten ihre Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Grundfragen kollektiv beraten werden. Als beratende Organe fungieren Kollegien (§ 14 Gesetz über den Ministerrat). Auch die Fachorgane der örtlichen Räte werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes geleitet (§ 12 Abs. 1 GöV).

*Zweitens.** Ein entscheidender Bestandteil des behandelten Prinzips besteht in der *konsequenten Gewährleistung der eigenen Verantwortung*. Das Programm

25 a. a. O., S. 69

26 W. I. Lenin, „Rede auf dem VII. Gesamtrussischen Sowjetkongreß“, in: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 234 f.